

die zentralen Probleme des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten ein. In den Tutorien wird die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben. Im ersten Semester können die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen (einschließlich Scheinerwerb), die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit dem Vermerk „für Anfänger geeignet“ gekennzeichnet sind. Ab dem zweiten Semester wird in den Lehrveranstaltungen der Einführungsschein vorausgesetzt.“

6. Unter Teil III 6.1.1 Leistungsnachweise für das Grundstudium wird als erster Spiegelstrich eingefügt:

„— ein benoteter Leistungsnachweis zur „Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften““

7. Die Tabelle zu 8. Studienplan erhält folgende Fassung:

Semester	SWS	Bereich	Gebiet	Art der Veranstaltung	Leistungsnachweise
1	2	FDid.	GFD	GKI	
	4	FWiss.	Einführung in das Studium der Sozialwiss.	GK, V/Ü oder P	Einführung
	2	FWiss.	GP	V/ÜI oder GKI	
	2	FWiss.	GP	V/ÜI oder GKI	
2	2	FDid.	GFD	V/ÜII oder GKII	GFD
	2	FWiss.	GP	V/ÜII oder GKII	GP
	2	FWiss.	G	V/ÜI oder GKI	
	2	FWiss.	GP	V/ÜII oder GKII	
3	2	FWiss.	G	V/ÜII oder GKII	G
	2	FWiss.	GP	P	
	2	FWiss.	GP	P	
	2	FWiss.	GS	P	
4	2	FDid.	HFD	S/Ü	
	2	FWiss.	GP	P	GP
	2	FWiss.	GS	P	

Abschluss der studienbegleitenden Zwischenprüfung

Semester	SWS	Bereich	Gebiet	Art der Veranstaltung	Leistungsnachweise
5.	2	Praktikum			
	2	FDid.	HFD	S/Ü	
	2	FWiss.	HP	S	HP
	2	FWiss.	HP	S	
6	2	FDid.	HFD	S	HFD
	2	FWiss.	HP	S	
	2	FWiss.	HP	S	
	2	FWiss.	HP		
7	2	FDid.	HFD	S/Ü	
	2	FWiss.	HA	S	HA
	2	FWiss.	HP	S	
	2	FWiss.	HS	S	
8	2	FWiss.	HP	S	HP
	2	FWiss.	HP		
	2	FWiss.	HS		
	2	FWiss.	HP		
Summe	64				9

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Änderung ihr Grundstudium nach der Studienordnung vom 11. Januar 1999 beenden.

Frankfurt, 10. März 2005

Prof. Dr. Gunther Hellmann
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

472

Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Sprachkurse vom 9. Februar 2005

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), habe ich mit Erlass III 2.2 — 422/03/00.17.00 — 05 vom 1. März 2005 die Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Sprachkurse vom 9. Februar 2005 genehmigt.

Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 11. April 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 2.2 — 422/03/00.17.00 — 05
StAnz. 18/2005 S. 1593

Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Sprachkurse vom 9. Februar 2005

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), am 9. Februar 2005 die folgende Ordnung erlassen:

Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Sprachkurse

Erster Abschnitt:

Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes

§ 1

Sprachkurse

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen bietet Sprachkurse an, die vorrangig der sprachlichen Vorbereitung von Auslandsstudien und Auslandspraktika dienen. Das Angebot an Sprachkursen wird u. a. im Vorlesungsverzeichnis der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht.

(2) Die Sprachkurse richten sich vorrangig an Studierende aus Fachbereichen, die an EU-Austauschprogrammen teilnehmen. Ein bestimmter Sprachkurs kann von der Justus-Liebig-Universität Gießen nur dann angeboten werden, wenn sich mindestens fünf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer angemeldet haben. Eine kapazitätsbedingte Beschränkung der Teilnehmerzahl muss sich die Justus-Liebig-Universität Gießen ausdrücklich vorbehalten.

(3) Freibleibende Kursplätze können — in dieser Reihenfolge — auch von Studierenden anderer Fachbereiche, Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, von Bediensteten der Universität Gießen sowie von Studierenden der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Philipps-Universität Marburg sowie anderer Hochschulen belegt werden. Darüber hinaus können auch Gasthörerinnen und Gasthörer für die Teilnahme an den Sprachkursen nach § 1 Absatz 1 zugelassen werden.

(4) Änderungen des Kursangebots werden über die Homepage des Referats Fremdsprachen des Zentrums für interdisziplinäre Lehraufgaben (ZiL) bekannt gegeben.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Sprachkursen

Voraussetzung für die Zulassung zu den Sprachkursen nach § 1 Absatz 1 ist

1. eine fristgerechte Online-Anmeldung über die Homepage des Referats Fremdsprachen (www.uni-giessen.de/zil/ref4) unter
2. Angabe der in § 3 Absatz 3 geforderten Daten.

Bei der Anmeldung ist zu unterscheiden zwischen Sprachkursen im Sinne von § 3 Absatz 1 und Absatz 2.

§ 3

Kursanmeldung

(1) Für Kurse ohne Einstufungstest erfolgt die Anmeldung online über die Homepage des Referats Fremdsprachen (www.uni-giessen.de/zil/ref4) in den beiden letzten Wochen vor Vorlesungsbeginn. Online-Anmeldungen können in der Lernwerkstatt des Referats Fremdsprachen vorgenommen werden.

(2) Für Kurse mit obligatorischem Einstufungstest erfolgt die Anmeldung jeweils in der vorlesungsfreien Zeit vor dem betreffenden Semester durch eine online erfolgende Eintragung in die Teilnehmerliste für den Einstufungstest des Zentrums für interdisziplinäre Lehraufgaben (ZiL), Referat Fremdsprachen. Der Einstufungstest wird in der Regel im Referat Fremdsprachen online durchgeführt.

Danach erfolgt die Einschreibung in den Sprachkurs, dessen Niveau im Einstufungstest erreicht wurde.

(3) Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Familienname und Vorname(n),
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. gegebenenfalls E-Mail-Adresse,
6. Telefonnummer,
7. Matrikelnummer einer hessischen Hochschule oder Bescheinigung über Mitarbeiterstatus an der Universität Gießen,
8. gewünschter Sprachkurs sowie
9. Selbsteinschätzung der fremdsprachlichen Vorkenntnisse.

§ 4

Zulassung zum Sprachkurs

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Sprachkurs nach § 1 Absatz 1 erfolgt per Aushang; hat die Bewerberin oder der Bewerber eine E-Mail-Anschrift, erfolgt sie auch auf diesem Wege.

(2) Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter eines Sprachkurses erhält eine Liste mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Kursleiterin oder des Kursleiters auszuweisen. Kommen sie dem Verlangen nicht nach, ist die Kursleiterin oder der Kursleiter berechtigt, ihnen die weitere Teilnahme zu versagen.

§ 5

Teilnahmeschein/Sprachnachweis

(1) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten am letzten Tag des von ihnen belegten Sprachkurses einen Teilnahmeschein. In dem Teilnahmeschein werden die insgesamt erteilten Unterrichtsstunden, die Zahl der von der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer besuchten Unterrichtsstunden sowie der Name und das Niveau des Kurses aufgeführt.

(2) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die an einem obligatorischen Einstufungstest teilgenommen haben, erhalten zusätzlich einen Sprachnachweis, der Auskunft über das ihnen zuerkannte Kursniveau gibt.

Zweiter Abschnitt:

Intensiv-Sprachkurse

§ 6

Intensiv-Sprachkurse

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen bietet gegen Entgelt in der vorlesungsfreien Zeit einwöchige oder zweiwöchige Intensiv-Sprachkurse im Umfang von insgesamt 15 bis 25 Unterrichtsstunden pro Woche an, in denen in Gruppen von mindestens fünf bis höchstens fünfzehn Personen Fremdsprachen erlernt werden können.

(2) Für Intensivkurse erfolgt die Anmeldung online über die Homepage des Referats Fremdsprachen (www.uni-giessen.de/zil/ref4). Die Termine für die Anmeldung sind der Homepage zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung muss zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 verlangten Angaben

1. eine Einzugsermächtigung nach § 7 Absatz 2 oder den Nachweis über Einzahlung des Entgelts nach § 7 Absatz 3 sowie
2. eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Entgeltregelung nach § 7

enthalten.

(4) Liegt dem Referat Fremdsprachen nicht spätestens drei Arbeitstage nach der Anmeldung nach Absatz 2 eine Einzugsermächtigung für das Entgelt nach § 7 Absatz 2 oder ein Nachweis über die Einzahlung des Entgelts nach § 7 Absatz 3 vor, kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Eine Zulassung zum Intensiv-Sprachkurs kann nicht erfolgen.

(5) Im Übrigen gelten für die Intensivkurse die Bestimmungen der § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4, § 5 sowie § 6 sinngemäß.

§ 7

Entgelt für Intensiv-Sprachkurse

(1) Für einen einwöchigen Intensivkurs im Umfang von 20 Unterrichtsstunden wird ein von der Teilnehmerzahl abhängiges Entgelt in der folgenden Höhe erhoben:

1. Bei fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 120 Euro.
2. Bei sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 100 Euro.

3. Bei sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 86 Euro.

4. Bei acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 75 Euro.

5. Bei neun Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 67 Euro.

6. Bei zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 60 Euro.

7. Bei elf Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 55 Euro.

8. Bei zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 50 Euro.

9. Bei 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 47 Euro.

10. Bei 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 43 Euro.

11. Bei 15 und mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt in Höhe von 40 Euro.

Bei Kursen im Umfang von 15 Unterrichtsstunden pro Woche verringert sich das Entgelt proportional zur Zahl der Unterrichtsstunden; bei Kursen im Umfang von 25 Unterrichtsstunden erhöht es sich entsprechend.

(2) Das Entgelt wird per Einzugsermächtigung beim Zustandekommen des Sprachkurses vom Konto der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers abgebucht. Vorlagen für die Einzugsermächtigung können u. a. über die Homepage des Referats Fremdsprachen bezogen werden.

(3) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die keine Einzugsermächtigung abgeben, müssen das Entgelt unter Angabe des Verwendungszwecks „Sprachkursprogramm des Referats IV“, des eigenen Namens, des gewünschten Intensiv-Sprachkurses sowie der Kostenstelle und der Projektnummer auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen einzahlen. Kostenstelle, Projektnummer, Bankleitzahl und Kontonummer sind der Homepage des Referats Fremdsprachen zu entnehmen. Die Einzahlung muss spätestens eine Woche nach der Anmeldung (§ 6 Absatz 2) auf dem Konto der Universität eingegangen sein.

(4) Finden Intensiv-Sprachkurse nicht statt, wird das Entgelt zurückerstattet bzw. die Einzugsermächtigung durch das Fremdsprachenreferat vernichtet.

(5) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für Personen, die aufgrund fehlender Plätze zu einem Intensiv-Sprachkurs nach § 6 Absatz 1 nicht zugelassen werden können.

(6) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die den belegten Intensiv-Sprachkurs nicht oder nur zum Teil besuchen, kann das Entgelt weder vollständig noch anteilig zurückerstattet werden.

Dritter Abschnitt:

Deutsch-Sprachkurse

§ 8

Deutsch-Sprachkurse

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen bietet durch ihr Akademisches Auslandsamt studienbegleitende Deutschkurse im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden an, die sich vorrangig an Programmstudierende richten. Das Angebot des Akademischen Auslandsamtes an den Sprachkursen „Deutsch als Fremdsprache“ wird u. a. im Vorlesungsverzeichnis der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht.

(2) In den Sprachkursen werden mindestens fünf höchstens 25 Personen in Deutsch als Fremdsprache unterrichtet. Ein angekündigter Sprachkurs kann nur dann abgehalten werden, wenn sich mindestens fünf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer angemeldet haben. Eine kapazitätsbedingte Beschränkung der Teilnehmerzahl muss sich die Justus-Liebig-Universität Gießen ausdrücklich vorbehalten.

(3) Freibleibende Kursplätze können — in dieser Reihenfolge — auch von anderen Studierenden, von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Bediensteten der Universität Gießen, Familienangehörigen von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, Familienangehörigen der Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie von Studierenden der Fachhochschule Gießen-Friedberg und der Philipps-Universität Marburg sowie anderer Hochschulen belegt werden. Darüber hinaus können auch Gasthörerinnen und Gasthörer für die Teilnahme an den Sprachkursen zugelassen werden.

(4) Änderungen des Kursangebots werden über die Homepage des Akademischen Auslandsamtes und durch Aushänge im Akademischen Auslandsamt bekannt gegeben.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Deutschkursen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Sprachkursen nach § 8 Absatz 1 ist

1. eine fristgerechte Anmeldung im Akademischen Auslandsamt oder
2. eine fristgerechte Online-Anmeldung über die Homepage des Akademischen Auslandsamtes (www.uni-giessen.de/auslandsamt/sprachkurse);
3. die vorherige Teilnahme an einem Einstufungstest, wenn keine Befreiung vorliegt;
4. die Kursanmeldung mit den in Absatz 2 geforderten Angaben.

(2) Die Kursanmeldung ist spätestens bis Dienstag der ersten Vorlesungswoche vorzunehmen. Sie muss die in § 3 Absatz 3 genannten Angaben enthalten.

(3) Bei entgeltpflichtigen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern (§ 12 Absatz 1 Satz 2) muss die Anmeldung zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 verlangten Angaben

1. eine Einzugsermächtigung nach § 12 Absatz 3 oder den Nachweis über Einzahlung des Entgelts nach § 12 Absatz 4 sowie
2. eine Erklärung über die Kenntnismahme der Entgeltregelung nach § 12

enthalten.

(4) § 6 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 10

Zulassung zum Sprachkurs

(1) Die Zulassung zur Teilnahme am Sprachkurs nach § 8 Absatz 1 erfolgt per Aushang; hat die Bewerberin oder der Bewerber eine E-Mail-Anschrift, erfolgt sie auch auf diesem Wege.

(2) § 4 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 11

Teilnahmeschein/Benoteter Leistungsnachweis

(1) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten nach Beendigung des von ihnen belegten Sprachkurses einen Teilnahmeschein oder einen benoteten Teilnahmeschein (Leistungsnachweis), wenn sie mit Erfolg an der Abschlussklausur teilgenommen haben. In diesem Teilnahmeschein werden die insgesamt erteilten Unterrichtsstunden, die Zahl der von der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer besuchten Unterrichtsstunden sowie der Name und das Niveau der Veranstaltung aufgeführt.

(2) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die den Deutschkurs mit Erfolg abgeschlossen haben, können hierfür nach Maßgabe der jeweiligen speziellen Ordnung ECTS-Punkte im Bereich außerfachlicher Kompetenzen erhalten.

§ 12

Entgelt für Deutschkurse

(1) Die Deutschkurse sind für Programmstudierende unentgeltlich. Für alle anderen Kursteilnehmer sind die Deutschkurse nach Maßgabe von Absatz 2 entgeltlich. Satz 2 gilt nicht für Studierende der Fachhochschule Gießen-Friedberg, solange sich die Fachhochschule an der Finanzierung der Kursangebote beteiligt.

(2) Für einen Deutschkurs im Umfang von vier Semesterwochenstunden wird im Sommersemester ein Entgelt in Höhe von 90 Euro und im Wintersemester in Höhe von 100 Euro erhoben. Das zu entrichtende Entgelt erhöht sich um 2 Euro für jede zusätzliche Unterrichtsstunde.

(3) Das Entgelt wird per Einzugsermächtigung beim Zustandekommen des Sprachkurses vom Konto der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers abgebucht.

(4) Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die keine Einzugsermächtigung abgeben, müssen das Entgelt unter Angabe des Verwendungszwecks „Deutschkurse des Akademischen Auslandsamtes“, des eigenen Namens sowie der Kostenstelle und der Projektnummer auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen einzahlen. Kostenstelle, Projektnummer, Bankleitzahl und Kontonummer sind der Homepage des Akademischen Auslandsamtes zu entnehmen. Die Einzahlung muss spätestens eine Woche nach der Anmeldung (§ 9 Absatz 2) auf dem Konto der Universität eingegangen sein.

(5) § 7 Absatz 4 bis 6 gilt sinngemäß.

**Vierter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Sprachkurse im Sommersemester 2005.

Gießen, 11. April 2005

Für das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen:
Prof. Dr. Stefan H o r m u t h
Präsident

B 1 — 912 — 04 — P 05 — 016 — 14

473

Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Philosophie, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Neuere Philologien sowie Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 29. August 2001 (StAnz. S. 4751), zuletzt geändert am 23. August 2004 (StAnz. S. 2748);

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. IS. 218), habe ich die Änderung der o. a. Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 29. August 2001, zuletzt geändert am 23. August 2004 mit Erlass vom 2. Februar 2005 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. April 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.1 — 424/5553 (4) — 2

StAnz. 18/2005 S. 1595

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses vom 1. Juni 2004 wird die Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 29. August 2001 (StAnz. S. 4751 ff.) zuletzt geändert am 23. August 2004 (StAnz. S. 2748) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Artikel I

Im Anhang I wird dem Text unter 1. „Für das Unterrichtsfach Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)“ zu den §§ 10, 17, 18 und 19 in Abs. 1 ein neuer Satz 3 hinzugefügt:

„Der Abschluss der Zwischenprüfung setzt den Leistungsnachweis an der Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (Schwerpunkt Politologie)‘ voraus.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Grundstudium nach der Studienordnung vom 11. Januar 1999 beenden.

Frankfurt am Main, 10. März 2005

Prof. Dr. Gunther Hellmann
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften